BRÜGG

Benützungsordnung

Mehrzweckanlage Erlen (MZA) und deren Aussenplätze

vom 3. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz und Geltungsbereich	2
2.	Verantwortlichkeiten	2
	a) Benützungsgesuche	2
3.	Benützung und Betriebszeiten	2
	a) Allgemeine Bestimmungen	2
	b) Benützung einmalig	3
	c) Benützung regelmässig	3
	d) Besondere Benutzungsvorschriften	4
	Sportbetrieb	4
	Aussenanlagen	4
	Turngeräte	5
	Vereinsanlässe	5
	e) Parkierung	5
4.	Übernahme, Reinigung und Abgabe	5
5.	Benützungsgebühren	6
6.	Rauchen und Alkohol	7
7.	Sorgfaltspflicht / Haftung und Versicherung	8
	a) Sorgfaltspflicht	8
	b) Haftung	8
	c) Versicherung	8
8.	Inkraftsetzung	8
Anhang		9

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Die Gemeindeliegenschaften stehen Gemeindebehörden, Vereinen, Institutionen und Gruppierungen zur Verfügung. Die Schulliegenschaften hingegen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Schule Brügg. Es besteht kein Anspruch auf eine Benutzung. Tiere haben keinen Zutritt.

Nachstehende Bestimmungen gelten für die Benützung der Mehrzweckanlage Erlen (MZA) und deren Aussenplätze.

2. Verantwortlichkeiten

Die Anlage wird durch die Liegenschaftsverwaltung Brügg verwaltet. Die direkte Aufsicht obliegt der Hauswartin der Anlage.

Für die Benützung der Räumlichkeiten hat eine volljährige Person die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist verantwortlich und haftbar für das Einhalten aller Vorschriften und Pflichten, die im Zusammenhang mit den benützten Räumlichkeiten stehen.

a) Benützungsgesuche

Ausserhalb der Schulzeit ist die Liegenschaftsverwaltung für die Bewilligung von Belegungen zuständig und führt einen Reservationskalender. Sie sorgt insbesondere bei Mutationen umgehend für die Information an die zuständige Hauswartin.

Für die Benützung der Anlagen während der Schulzeit ist die Schulleitung zuständig und nimmt die Reservationen auf.

Der Gemeinderat kann ein Gesuch ablehnen.

Bei öffentlichen Anlässen hat die Veranstalterin spätestens drei Wochen vor dem Anlass eine Festwirtschaftsbewilligung einzuholen. Das dazu benötigte Gesuch ist bei der Einwohnergemeinde Brügg zuhanden des Regierungsstatthalteramtes Biel-Bienne einzureichen.

Ausfallende Benutzungen sind umgehend zu melden. Tritt die Mieterin weniger als zwei Wochen vor dem Reservationsdatum vom Vertrag zurück, werden 50 % der Mietgebühr in Rechnung gestellt.

3. Benützung und Betriebszeiten

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Anlagen sind grundsätzlich immer offen. Ausnahmen gelten für:

Frühlingsferien:	Eine Woche zwecks Reinigung. Die jeweilige Woche richtet sich nach dem Schulferienplan.
Sommerferien:	Die Innenanlagen bleiben in der ersten und letzten Ferienwoche geschlossen.

Herbstferien: Eine Woche zwecks Reinigung. Die jeweilige Woche richtet sich nach dem Schulferienplan.

Winterferien: Die Anlagen bleiben geschlossen.

Feiertage: Am Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten und Pfingstmontag bleiben die Anlagen geschlossen.

Die Ferienregelung beginnt jeweils am Samstag.

Es ist auf Ruhe und Ordnung gemäss Bestimmungen des Gemeindepolizeireglementes zu achten. Dazu gehört ebenfalls der durch Motorfahrzeuge verursachte Lärm. Ab 22.00 Uhr ist das Verwenden von Lautsprechern und Verstärkern untersagt.

Zwecks Schlüsselübernahme hat die Mieterin rechtzeitig, d.h. mindestens acht Arbeitstage vor Beginn des Anlasses und spätestens bis Mittwochmittag für Wochenend-Anlässe mit der Hauswartin Kontakt aufzunehmen. Führt die Schlüsselübergabe zu einem Mehraufwand wird dieser der Mieterin weiterverrechnet.

Übernachtungen in den Liegenschaften sind grundsätzlich **nicht gestattet**.

b) Benützung einmalig

Das Benützen der Anlagen erfolgt nach Weisungen der Hauswartin, der Schulleitung oder der Liegenschaftsverwaltung.
Die entsprechenden Checklisten sind verbindlich. Beschädigungen jeder Art sind der Hauswartin resp. der Liegenschaftsverwaltung unverzüglich zu melden. Fehlende Inventargegenstände und Reparaturen werden der Mieterin verrechnet.

c) Benützung regelmässig

Die Benutzerin hat den Anweisungen der Hauswartin und der Liegenschaftsverwaltung Folge zu leisten. Zur Liegenschaft und zum Inventar ist Sorge zu tragen. Beschädigungen jeder Art sind der Hauswartin resp. der Liegenschaftsverwaltung unverzüglich zu melden. Fehlende Inventargegenstände und Reparaturen werden der Mieterin verrechnet.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Anlagen für besondere Anlässe zu reservieren. Die betroffenen Vereine werden rechtzeitig benachrichtigt.

Während den Öffnungszeiten in den Schulferien werden die Anlagen nur einmal pro Woche gereinigt.

Die Mieterin hat sich betreffend Benützung der Anlagen an den Benützungsplan zu halten. Kommt es zu Verschiebungen innerhalb des Benützungsplanes ist die Hauswartin vorgängig zu informieren.

d) Besondere Benutzungsvorschriften

Die Benutzerinnen der Vereine erhalten von der Liegenschaftsverwaltung, vertreten durch die Hauswartin, die Schlüssel für Räume und Kästen. Die bei Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten werden von der Einwohnergemeinde Brügg in Rechnung gestellt.

Die Gebäulichkeiten sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Beim Verlassen der Räume (inkl. Garderobe und Duschen) ist das Wasser abzustellen, sind die Türen zu schliessen und die Lichter zu löschen.

Wenn infolge Witterung ein nachhaltiger Schaden des Platzes anzunehmen ist, kann die Vermieterin einen Anlass auf den Aussenanlagen bis spätestens 24 Stunden vorher absagen.

Sportbetrieb

Die Lehrerinnen und Leiterinnen der Vereine sind für Ordnung und Sauberkeit in den Turnanlagen sowie für eine sorgfältige Behandlung sämtlicher Einrichtungen und Turngeräte verantwortlich.

In den Geräteräumen und –schränken ist Ordnung zu halten. Die Lehrerinnen und Leiterinnen der Vereine haben nach der Benützung eine Kontrolle durchzuführen. Die Hauswartin führt periodisch eine Kontrolle durch und hat die Verantwortlichen auf Mängel aufmerksam zu machen.

Die Geräteräume dürfen nicht als Aufenthaltsraum oder Garderobe benützt werden.

Die Gebäude dürfen nicht vor den Lehrerinnen und Leiterinnen betreten werden.

Die Halle darf von den Turnenden nur barfuss oder in sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit Striemen verursachenden Sohlen dürfen nicht getragen werden. Die Anwendung von Harz jeglicher Art ist untersagt.

Wird im Freien Sport betrieben so sind vor dem Betreten der Halle die Turnschuhe zu wechseln.

Der Turnplatz darf bei Nichtbelegung durch die Schule oder einen Verein als Spielplatz benützt werden. Die Hauswartin ist befugt, den Rasenplatz nötigenfalls zu sperren.

Es ist verboten, die Räumlichkeiten mit Rollschuhen, Rollbrettern usw. zu befahren.

Es ist ratsam, die Garderoben während den Turnstunden abzuschliessen. Bei Diebstahl lehnt die Einwohnergemeinde Brügg jede Haftung ab. Fahrräder und Mofas gehören in die dafür bestimmten Felder oder Unterstände und sind abzuschliessen.

Aussenanlagen

Die Aussenanlagen stehen für die Ausübung des Turnens, Ballspiels und der Leichtathletik zur Verfügung.

Es ist verboten, die Aussenanlagen mit Fahrrädern, Mofas, Motorfahrzeugen, Rollbrettern und Rollschuhen zu befahren und mit spitzen und scharfkantigen Gegenständen (z.B. Schlittschuhe, Langlaufskier, Walkingstöcke) zu begehen.

Turngeräte

Die Turngeräte dürfen nur auf Anordnung der Lehrerinnen und Leiterinnen aus den Geräteräumen und -schränken geholt werden.

Werden Turngeräte im Freien benützt, sind sie vor dem Wegräumen gründlich zu reinigen.

Turnmatten und Sprungkissen sind beim Transport ausserhalb der Turnhalle zu tragen.

Die Seilvorrichtungen und Ketten sind nach der Turnstunde aufzuhängen.

Beim Arbeiten mit schweren Turngeräten sind schützende Unterlagen zu verwenden. Hantelübungen sind auf Matten auszuüben.

Das Entfernen von Geräten aus den Geräteräumen für Veranstaltungen usw. ist nur nach Absprache mit der Hauswartin und mit Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung gestattet.

Vereinsanlässe

Vereine, die für eine Theatervorstellung oder für ein Soirée proben, können die geschlossene Bühne auch während den Turnstunden anderer Vereine benützen. Für die Hauptproben stehen Bühne und Halle an zwei Abenden vor der Veranstaltung zur Verfügung (Anmeldung bei der Liegenschaftsverwaltung).

e) Parkierung

Auf der Erlenstrasse und auf dem Kulturland östlich und westlich der Anlage ist jegliches Parkieren verboten. Bei grösseren Anlässen hat sich die Organisation des verantwortlichen Vereins betreffend Parkdienst mit der Liegenschaftsverwaltung oder der Hauswartin in Verbindung zu setzen.

4. Übernahme, Reinigung und Abgabe

Die Mietobjekte können in der Regel um 09.00 Uhr am Tage des Anlasses bezogen werden.

Für Vereinsanlässe, etc. darf Mobiliar nur nach Anweisung der Hauswartin bereitgestellt werden. Nach Beendigung einer Veranstaltung müssen die Liegenschaften aufgeräumt und sauber sein. Die Böden müssen der Hauswartin besenrein übergeben werden, damit der Schulbetrieb am nächsten Tag wieder aufgenommen werden kann.

Für die Endreinigung des Objektes ist die Hauswartin zuständig. Die Rückgabe erfolgt nach Absprache mit der Hauswartin. Ist eine Nachreinigung nötig, wird diese gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

Die Abgabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache resp. Weisungen der Hauswartin.

Für die Abfallentsorgung wird ein 60-l-Kehrichtsack bereitgestellt. Dieser ist im Mietpreis inbegriffen. Weiterer Kehricht kann in zusätzlichen Kehrichtsäcken entsorgt werden. Die Kosten dafür werden der Mieterin weiter verrechnet.

5. Benützungsgebühren

Für die Benützung der Mehrzweckanlage Erlen (MZA) und deren Aussenplätze durch Dritte erhebt die Einwohnergemeinde Brügg eine Gebühr. Die Ansätze sind im Anhang festgehalten.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Durchführung der Veranstaltung durch die Finanzverwaltung.

Auszug aus den besonderen Bestimmungen gemäss geltender Gebührenverordnung Anhang II:

a) Regelung häufiger Beanspruchungen

Die zuständige Stelle (Artikel 10 Gebührenverordnung) legt das Entgelt für häufigen Beanspruchungen von Schul-, Sport- und andern Anlagen, die über die in diesem Tarif vorgesehene Benützung hinausgehen, durch Vereinbarung fest. Sie regelt die Zeiten und Modalitäten der Benützung.

Sie achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben dieses Tarifs, namentlich zu den Pauschalgebühren für die jährliche Benützung einzelner Anlagen.

Für die Benützung von Anlagen, die über das Vereinbarte hinausgehen, sind Gebühren nach diesem Tarif geschuldet.

b) Einheimische und Auswärtige

Als Einheimische gelten

- *a) Einwohnerinnen der Gemeinde Brügg,*
- *b) juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Brügg,*
- *c) Vereine und andere Vereinigungen, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Brügg wohnhaft sind,*
- *d) Vereine, die dem Vereinskonvent Brügg-Aegerten angehören,*
- *e) Firmensportgruppen von Firmen mit Sitz in der Gemeinde Brügg,*
- *f) Organe anderer Gemeinden.*

Alle übrigen Personen, Vereine und Firmensportgruppen sind Auswärtige.

Regionalverbände und -kader von ortsansässigen Vereinen werden für Trainings- und Übungszwecke den Einheimischen gleichgestellt.

c) Gebührenbefreiung

Die Anlagen stehen für Gemeindeaufgaben kostenlos zur Verfügung. Für vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse sind subventionierte Schulräume und -anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 4 Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008).

Die Anlagen stehen grundsätzlich auch für kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse und Kurse des Amtes für Sport kostenlos zur Verfügung, sofern es sich um nicht kommerziell ausgerichtete Kursangebote handelt.

Einheimische sind für die Benützung von Sportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken von der Gebühr befreit.

d) *Umfang der Benützung*
Die Pauschalgebühr für ein Jahr schliesst die Benützung während 90 Minuten pro Woche ein. Wird die Anlage mehr als 90 Minuten pro Woche benützt, erhöht sich die Pauschalgebühr im Verhältnis der Mehrbeanspruchung.
Wird eine Anlage während eines Quartals oder eines halben Jahres beansprucht, ist ein Viertel beziehungsweise die Hälfte der Pauschalgebühr für die Benützung während eines Jahres geschuldet.

e) *Abgegoltene Leistungen*
Mit der Gebühr sind abgegolten
a) die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten,
b) die Benützung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte, sofern sie an Ort benützt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind,
c) die üblichen Aufwendungen für das notwendige Personal,
d) die Heizung, das Wasser und die Elektrizität.

Zusätzlich notwendige Nachreinigungen im Anschluss an eine Veranstaltung werden, soweit sie durch die Gemeinde ausgeführt werden können, der Mieterin gemäss Ziff. 2.10.1 verrechnet.

f) *Reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen*
Bereits bezahlte Gebühren werden, gegebenenfalls teilweise, zurückerstattet.

Im Fall von Pauschalgebühren für die regelmässige Benützung berechtigt die gelegentliche Nichtbenützung nicht zu einer anteilmässigen Rückerstattung.

6. Rauchen und Alkohol

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt. Für das Rauchen im Freien sind Aschenbecher aufzustellen. Diese werden von der Hauswartin herausgegeben.

Gemäss Art. 29 des Gastgewerbegesetzes (GGG) verboten sind die Abgabe und der Verkauf:
a) alkoholischer Getränkte an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler
b) gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren und
c) alkoholische Getränke an Betrunkene

7. Sorgfaltspflicht / Haftung und Versicherung

a) Sorgfaltspflicht

Den Gebäuden und deren Einrichtungen wie auch den Aussenanlagen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Hauswartin zu melden. Es ist den Benutzerinnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

b) Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen aller Art haftet die Benutzerin. Die Einwohnergemeinde Brügg lehnt bei Diebstählen jegliche Haftung ab.

c) Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Benutzerin.

8. Inkraftsetzung

Die Verordnung wurde am 03.02.2014 vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung der Benützungsordnung Mehrzweckanlage Erle (MZA) und deren Aussenplätze werden alle bisherigen Ordnungen ausser Kraft gesetzt.

Gemeinderat Brügg

Charles Krähenbühl	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Brügg, 3. Februar 2014

Anhang

(Auszug aus der Gebührenverordnung Anhang II)

		Benützung zu nicht geschäftlichen Zwecken		Benützung zu geschäftlichen Zwecken
		Einheimische (siehe bes. Best. 2 + 3)	Auswärtige und Einheimische, sofern nicht zu Trainingszwecken	
2.3	**Turnhallen**			
2.3.1	Hallen Mehrzweckanlage Erlen und Bärlet			
	- einmalige Benützung bis 90 Minuten, pro Halle	gebührenfrei	Fr. 50.--	Fr. 100.--
	- regelmässige Benützung bis 90 Minuten, pauschal pro Halle und Jahr	gebührenfrei	Fr. 900.--	Fr. 1800.--
	- ganztägige Sportanlässe (Turniere, Kurse), pro Halle und Tag	gebührenfrei	Fr. 400.--	Fr. 800.--
	- Garderobe inklusive Dusche ohne Hallenbenützung, pro Garderobe und Tag	gebührenfrei	Fr. 50.--	-----[1]
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet.			
2.3.2	Grundgebühr für das Abdecken des Hallenbodens	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 100.--
	Nach Aufwand, im max. 10 Stunden (Mithilfe durch Mieterin möglich)	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I
2.4	**Spielfelder, Sportanlagen**			
2.4.1	Aussenanlagen mit Garderobe inklusive Dusche, pro Anlass	gebührenfrei	Fr. 200.--	Fr. 400.--

2.5	**Mehrzweckanlage Erlen**			
2.5.1	Ganze Mehrzweckanlage inklusive Küche mit Geschirr und Besteck Vereinsanlässe wie:			
	- Anlässe an Wochenenden	Fr. 400.--	Fr. 850.--	Fr. 1800.--
	- Abendunterhaltungen, pro Abend	Fr. 400.--	Fr. 850.--	-----[1]
	- Lotto/Redlet und dergleichen, pro Tag	Fr. 400.--	Fr. 850.--	-----[1]
	- Firmenanlässe, pro Tag	Fr. 600.--	Fr. 1200.--	Fr. 2000.--
	- Delegiertenversammlungen, pro Anlass	Fr. 250.--	Fr. 500.--	-----[1]
	- Ausstellungen inklusive Auf- und Abbautag, pro Ausstellungstag	Fr. 500.--	Fr. 1000.--	-----[1]
	Reduktion für Nichtbenützung Küche, pro Tag	Fr. 50.--	Fr. 50.--	-----[1]
	Bei Vermietung an mehreren Tagen wird für jeden weiteren darauffolgenden Tag nur noch die halbe Gebühr pro Tag verrechnet			
2.5.2	Foyer			
	- Foyer ohne Küche, pro Tag	Fr. 100.--	Fr. 200.--	Fr. 300.--
	- Foyer mit Küche inklusive Geschirr und Besteck, pro Tag	Fr. 150.--	Fr. 300.--	Fr. 500.--
2.5.3	Miete für Abdeckung, pro auswärtigem Anlass und m^2	-----[1]	-----[1]	-----[1]

[1] keine Vermietung